

Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für Radeberg • Arnsdorf

Fischbach • Feldschlößchen • Großerkmannsdorf

Kleinröhrsdorf • Kleinwolmsdorf • Langebrück • Leppersdorf • Liegau-Augustusbad • Lomnitz • Rossendorf • Schönborn • Seifersdorf • Ullersdorf • Wachau • Wallroda • Weißig



## Im Überblick

Aktuelles	Seite 3/5
Sport im Rödertal	Seite 5
Tipps & Termine	Seite 6
Friedhofsgebührenordnung von Leppersdorf	Seite 7/8

## Haben Radfahrer in Radeberg Narrenfreiheit? Oder schaut die Polizei nur nach Kraftfahrzeugfahrern!

In der Vergangenheit erreichten unsere Redaktion immer wieder Beschwerden von Bürgern, insbesondere von Fußgängern, welche rücksichtslos von Radfahrern auf Fußwegen bedrängt und auch noch angepöbelt wurden. In Radeberg ist das leider kein unbekannter Einzelfall, sondern täglich gut und wiederkehrend zu beobachten. Als Schwerpunkte dieser rücksichtslosen (verkehrswidrigen) Fahrradfahrer gelten insbesondere die Oberstraße/Badstraße, die Oberstraße Richtung Markt, der Markt sowie die Hauptstraße. Dagegen berichten Autofahrer von der Badstraße und Christoph-Seydel-Straße, wie einzelne aber auch Gruppen von Fahrradfahrern auf der Straße den Verkehr aufhalten und behindern, obwohl extra ausgewiesene Fahrradwege existieren.

Und dann hören wir immer solche Kommentare wie „... wir als Kraftfahrer werden fürs kleinste Vergehen von der Polizei abkassiert und die Fahrradfahrer haben Narrenfreiheit. Könnt ihr als Zeitung dieses Thema nicht mal aufgreifen, wenn sich die Polizei und die Stadt schon nicht dafür interessieren.“

Nun ja – jetzt, wenn in der Frühjahrszeit die Fahrradfahrer wieder zahlreicher im Straßenbild auftauchen, wollen wir diesem Anliegen nachkommen. Es sei aber trotzdem bemerkt, alle Belehrungen und Regelungen nützen nichts, wenn diese nicht kontrolliert und durchgesetzt werden. Deshalb wäre es auch eine sinnvolle Aufgabe, wenn die aktiven Radweg-Förderer im Stadtrat nicht nur den weiteren Ausbau der Radwege fordern, sondern sich selbst auch mal gemeinsam mit der Polizei um die Einhaltung bzw. Respektierung der Pflichten der Radfahrer vor Ort kümmern würden. So manch einem pöbelnden Radfahrer würde, in Anbetracht des zu zahlenden Busgeldes, dann eventuell eher seine Narrenfreiheit im Straßenverkehr vergehen und allen wäre geholfen.

### Muss ein vorhandener Radweg benutzt werden? Ja – und manchmal nein!



Auf beiden Seiten der Christoph-Seydel-Straße wurde extra ein Radweg eingerichtet und beschildert, aber trotzdem fahren Fahrradfahrer auf der Straße.

#### Zwingende Benutzungspflicht des Radweges

Ein Radweg, dessen Benutzung heute laut der Novelle der Straßenverkehrsordnung von 1998 verpflichtend ist, lässt sich leicht daran erkennen, dass er als Teil einer Straße mit den blauen Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 beschildert ist. Diese blauen Schilder schicken den Radfahrer von der Fahrbahn auf den Radweg. Denn grundsätzlich gehört der Radfahrer, wenn er kein Kind mehr ist, mit seinem Fahrzeug auf die Fahrbahn, also auf die Verkehrsflächen, wo Fahrzeuge rollen. Das blaue Schild ist das Gebot, sich von dort auf eine Sonderfläche zu begeben, die dem Radverkehr entweder allein oder zusammen mit den Fußgängern (Zeichen 240 und 241) zugewiesen wurde.

#### Keine Benutzungspflicht des Radweges

Wo die Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 fehlen, darf auch bei vorhandenem Radweg die Fahrbahn benutzt werden (sogenannte „andere Radwege“ bzw. „Radweg ohne Benutzungspflicht“ mit freiwilliger Benutzung gem. § 2, Abs. 4, Satz 3 StVO).

#### Ausnahmen

Kinder bis zu acht Jahren müssen und dürfen bis zu ihrem zehnten Geburtstag auf dem Gehweg Fahrrad fahren, also weder auf der Fahrbahn noch auf dem Radweg.

#### unzumutbare Benutzungspflicht

Eine unzumutbare Benutzungspflicht ist beispielsweise, wenn ein im Winter nicht geräumter Radweg vorliegt.

#### Geschlossene Verbände

Gemäß § 27 StVO, für Geschlossene Verbände gilt, ab 16 Radfahrern dürfen diese die Fahrbahn auch dann zu zweit nebeneinander befahren, wenn ein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist. Dies gilt ebenfalls unabhängig vom benutzten Fahrradtyp; eine besondere Verbandsregel für Radrennfahrer gibt es nicht.

#### Weitere Radfahrregeln

Radfahrer müssen auf Straßen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.



Problemgebiet Ober-/Badstraße - im Bereich der Einbahnstraße stören Fußgänger auf dem Fußweg nur. Ein Radfahrer schiebt ordnungsgemäß sein Fahrrad, während zwei weitere Radfahrer ungeniert den „nur“-Fußweg zum Radweg umfunktionieren.

#### Einbahnstraßen

Auf normalen Einbahnstraßen, ohne zusätzliche Beschilderung für Fahrradbenutzer, haben sich Fahrradfahrer zwingend wie normale Verkehrsfahrzeuge zu verhalten und dürfen auch keine Fußwege zum Fahren benutzen.

Innerhalb von Tempo-30-Zonen können Einbahnstraßen unter bestimmten Voraussetzungen für Radfahrer in beide Fahrtrichtungen freigegeben werden. Erkennbar ist dies an den zusätzlich zur Beschilderung "Einbahnstraße" (am Beginn der Straße) und "Verbot der Einfahrt" (am Ende der Straße) angebrachten Zusatzzeichen "Rad-

fahrer in beiden Richtungen" bzw. "Radfahrer frei". An gleichberechtigten Kreuzungen oder Einmündungen gilt Rechts-vor-Links.

#### Zebrastreifen

An Fußgängerüberwegen ("Zebrastreifen") haben Kraftfahrzeuge den Fußgängern, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Diese gesetzliche Festlegung gilt nicht für Radfahrer. Der Fußgängerüberweg darf zwar mit dem Fahrrad befahren werden, der o.g. Vorrang steht ihnen jedoch nicht zu. Radfahrer, die ihr Fahrrad schieben, gelten in dieser Situation als Fußgänger.

Text & Fotos: Red.

Ihr **TAXI-RUF** Angelika Puhle für Radeberg und Umgebung  
**03528 4877163**

**DR. Langowsky**  
PRAXIS FÜR ZAHNMEDIZIN

Oralchirurgie ▶ Zahnärztliche Chirurgie  
Implantologie ▶ Künstliche Zahnwurzeln  
Parodontologie ▶ Zahnfleischbehandlung

Markt 4 · 01454 Radeberg  
Tel. 03528 - 45 57 90 · Fax 03528 - 45 57 91 · VIP 03528 - 41 60 211  
Mail praxis@dr-langowsky.de · Web www.dr-langowsky.de

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**  
Kassenärztlicher Notfalldienst für die Bereiche Radeberg, Wachau, Arnsdorf, Wallroda, Kleinwolmsdorf und Fischbach sowie den Bereich Ottendorf-Okrilla

**Notfalldienstzeiten:**

112	Notruf Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Telefon und Fax
116 117	Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst Mo., Di., Do.: 19.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr Mi., Fr. 14.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr Sa, So 24 Stunden
03571-19222	Anmeldung Krankentransport (für Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime und Patienten)
03571-19296	Allgemeine Erreichbarkeit der Leitstelle/ Feuerwehr

**Wochenendbereitschaftsdienst Zahnärzte für Radeberg und Arnsdorf**

09./10.04.	Herr Dr. Pfennig Arnsdorf, Breitscheidstraße 3 Tel. 035200/231 50
16./17.04.	Frau Dr. Langowsky Radeberg, Am Markt 4 Tel. 03528/45 57 90

jeweils Sa./So.: 10.00 - 12.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten für akute Fälle: 0152/04 93 73 67 oder 0152/04 93 87 24

**Notdienstbereitschaft Apotheken**  
Dienstwechsel jeweils 8.00 Uhr

09.04.	Stadt-Apotheke, Großröhrsdorf	Tel. 035952/33 031
10.04.	Hirsch-Apotheke, Ottendorf-Okr.	Tel. 035205/54 236
11.04.	Arnoldis-Apotheke, Arnsdorf	Tel. 035200/25 60
12.04.	Löwen-Apotheke, Pulsnitz	Tel. 035955/72 336
13.04.	Allstadt-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 78 11
14.04.	Robert-Koch-Apotheke, Pulsnitz	Tel. 035955/45 268
15.04.	Linden-Apotheke, Langebrück	Tel. 035201/70 011
16.04.	Heide-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 27 70
17.04.	Mohren-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 58 35

**Tierärztlicher Bereitschaftsdienst**  
werkt. 19.00-07.00 Uhr u. Sa., So. ganztägig, nur nach telef. Anmeldung

08.04. - 15.04.	Frau TA Benzner, Weißig Tel. 0172/79 60 538
15.04. - 22.04.	Herr DVM Jakob, Wachau Tel. 03528/44 74 57 oder 0171/81 47 753

Für die Bereiche Dresden-Nord, Langebrück, Weixdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg  
werkt. 19.00-6.00 Uhr u. feiertags, Sa., So. ganztägig  
Notdienst nur nach tel. Anmeldung unter  
Tel. 035201/730-0 od. 0171/5 72 62 83

08.04. - 15.04.	Dr. Klaus Ehrlich
15.04. - 22.04.	TA Julia Klingauf

Tierärztliche Kliniken sind ständig dienstbereit:  
Tierärztliche Klinik Dr. Düring, Rennersdorf  
Tel. 035973-2830

**BEILAGENHINWEIS**  
Wir bitten um freundliche Beachtung der Beilage:  
**H&S Pietzsch GmbH & Co. KG**

**Pflanzzeit für Stauden und Gräser**

Mit den ersten warmen Sonnenstrahlen kann man neu angelegte Staudenbeete bepflanzen oder bestehende Pflanzungen ergänzen. Für Gräser ist nun der ideale Pflanzzeitpunkt, da sie bis zum kommenden Winter gut angewachsen sind. Um viele Jahre Freude an den Pflanzen zu haben, sollte man die Stauden nicht nur nach der Optik auswählen, sondern deren Standortansprüche genau kennen. Eine große Vielfalt an winterharten Stauden lässt für jede Gartenecke die passende Pflanze finden.

Im Trend sind natürlich wirkende Pflanzungen, in denen Wildstaudenarten in Kombination mit Gräsern lebendige Gartensituationen entstehen lassen. Für viele Insekten und Vögel bieten diese wichtige Nahrung und Lebensraum.

**Staudengarten**  
Manja Löchel  
Staudengärtnerei mit Schaugarten  
Stauden, Gräser, Präriestauden, Saisonpflanzen

Öffnungszeiten März-Oktober  
Mo. geschlossen  
Di. 9-12 Uhr & 14-16 Uhr  
Mi. 14-16 Uhr  
Do./Fr. 9-12 Uhr & 14-18 Uhr  
Sa. 9-13 Uhr

Leppersdorf, Dresdener Str. 4b  
Tel. 01520 9412706  
praeriestauden.de

**Elefanten in Radeberg**

Jetzt Neu hier in Radeberg, extra lange Öffnungszeiten!  
Wir sind für Sie da von  
Mo. bis Fr. 8:00-19:00 Uhr  
Sa. 8:00-13:00 Uhr

Natürlich

**ELEFANTEN APOTHEKE**  
Altstadt Radeberg

Apotheker Thomas Lappe  
Röderstraße 1 · 01454 Radeberg  
Telefon: 03528-447811  
Telefax: 03528-447809  
E-Mail: EARB@apofant.de  
Internet: www.apofant.de  
Unsere Öffnungszeiten:  
Mo-Fr: 8-19 Uhr - Sa: 8-13 Uhr

**10% Rabatt-Gutschein\***  
Einzulösen beim Einkauf in Ihrer Elefanten Apotheke Altstadt Radeberg

\*Auf ein Produkt Ihrer Wahl, außer Verschreibungspflichtiges, Zuzahlungen, Bücher, Aktionsartikel. Keine Kombination mit anderen Rabatten, Konditionen und Aktionen. Nur auf Lagerware und mit Original-Gutschein aus Verteilung, keine Ausdrucke und Kopien.

Gültig bis 30.06.2016

# Große Kreisstadt Radeberg

*Der Oberbürgermeister der Stadt Radeberg und die Ortsvorsteher von Großberkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf gratulieren herzlich*

**zum 85. Geburtstag**

02.04.	Erhard Völkel	
04.04.	Georg Korch	
07.04.	Rita Viol	

**zum 80. Geburtstag**

03.04.	Dietrich Herzmann	(OT Ullersdorf)
05.04.	Werner Genzack	
06.04.	Dieter Große	
07.04.	Werner Stanzel	

**zum 75. Geburtstag**

03.04.	Hilmar Jauch	
05.04.	Horst König	
08.04.	Horst Tikalsky	

**zum 70. Geburtstag**

03.04.	Werner Meschke	(OT Großberkmannsdorf)
04.04.	Walter Löser	
04.04.	Edith Rosenkranz	

## Bekanntgabe der Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 23.03.2016

**Beschluss-Nr.: SR015-2016**  
 Der Stadtrat beschließt die Benennung der derzeit noch namenlosen Straße im 7. Bauabschnitt des Wohngebietes „Am Sandberg“ mit einer Länge von 206 m in „Sandornweg“ und die öffentliche Widmung als öffentliche Straße gemäß § 6 SächsStrG.

**Beschluss-Nr.: SR023-2016**  
 1. Der Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf vom 15.09.2015 wird in allen Punkten beschlossen.  
 2. Die Satzung, Stand 15. September 2015 mit redaktionellen Änderungen vom 11.02.2016, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A, den textlichen Festsetzungen – Teil B und der beigefügten Begründung – Teil C 1 und dem beigefügten Umweltbericht – Teil C 2, wird beschlossen.  
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen.

**Beschluss-Nr.: SR024-2016**  
 1. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Badstr. Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ wird beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ~ 18,8 ha und beinhaltet die Bauflächen MI, eGE 1, GE 1 und eGI sowie den Bereich des Lärmschutzwalles zwischen eGE und dem eGI. Die genaue Lage des räumlichen Geltungsbereiches und die von der 5. Änderung betroffenen Flurstücke sind beigefügtem Lageplan zu entnehmen. Ziel: Änderung der planerischen Festsetzungen so, dass die Art der baulichen Nutzung der Baugebiete MI und eGE 1 als WA festgesetzt werden können.  
 2. Es soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.  
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Badstr. Ost mit Wohngebiet Am Sandberg“ nach den Bestimmungen von § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: SR027-2016**  
 1. Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Radeberg in Anwendung von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die städtebauliche Maßnahme der 5. Änderung des B - Planes Nr. 2 "Badstr. Ost mit Wohngebiet Am

Sandberg" wird beschlossen.  
 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen.

**Beschluss-Nr.: SR025-2016**  
 1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Radeberger Str., Ortsteil Großberkmannsdorf" wird beschlossen. Zum räumlichen Geltungsbereich gehört eine Teilfläche von Flstck. 240/4 Gemarkung Großberkmannsdorf und umfasst eine Fläche von ~0,18 ha. Ziel: Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine untergeordnete bauliche Nutzung am Ortsrand.  
 2. Es wird das Verfahren nach § 13 a BauGB gewählt – Vorhaben, die der Innenentwicklung dienen.  
 3. Unter Anwendung von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.  
 4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Antragsstellern einen städtebaulichen Vertrag auf Grundlage von § 11 BauGB abzuschließen, der die Übernahme aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Planung und eventueller Aufwendungen für zusätzliche Erschließung stehen, enthält.

**Beschluss-Nr.: SR026-2016**  
 Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Auszahlung für die Neubeschaffung eines Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Radeberg in Höhe von 475.000,00 €. Die Deckung erfolgt aus  
 - dem Verkaufserlös des verschrotteten Fahrzeuges in Höhe von 3.333,00 €,  
 - der Versicherungserstattung für das verunfallte Fahrzeug in Höhe von 23.167,00 €,  
 - dem geplanten Erhalt von Fördermitteln in Höhe von 214.000,00 € sowie  
 - einem Eigenanteil von 234.500,00 €. Die Deckung erfolgt aus der Liquiditätsreserve.

Es wird ein Antrag auf förderunschädlichen Beginn der Maßnahme beim Landratsamt Bautzen gestellt werden. Bei Bewilligung des Antrages erfolgt eine Vorfinanzierung seitens der Stadt.

**Gerhard Lemm, Oberbürgermeister**

## Radeberger Händlerinitiative geht online

Nach dem gelungenen Start der gemeinsamen Werbekampagne der Radeberger Einzelhändler im November vergangenen Jahres folgt nun die Erweiterung dieser ins Internet. Die Radeberger Einkaufsinitiative ist ab sofort nicht allein auf Plakaten im Bahnhof oder am Stadieneingangportal am Kaiserhof präsent, sondern jederzeit im Internet für die Kunden verfügbar. Jeder kann sich nun bequem von zu Hause aus über die vielfältigen Angebote in Radeberg informieren und dann gezielt auf den Weg zu den Händlern machen. Einkaufen in Radeberg lohnt sich!  
 Unter [www.radeberg.info/marktplatz](http://www.radeberg.info/marktplatz) sind alle an der Wer-

beinitiative beteiligten Händler mit ihren Öffnungszeiten und aktuellen Angeboten zu finden. Zusätzlich gibt es eine ausführliche Vorstellung jeweils eines Händlers des Monats mit seinem Geschäft und Sortiment. Reinschauen lohnt sich!  
 Der Blog [radeberg.info](http://radeberg.info) ist unabhängiges Infoportal in welchem zahlreiche interessante Artikel über Aktuelles in Stadt und Region sowie ein umfangreicher Veranstaltungskalender abrufbar sind.

[www.radeberg.info](http://www.radeberg.info)

# Gemeinde Arnsdorf

*Die Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda gratulieren auf das Herzlichste*

<b>Ortsteil Fischbach</b>	<b>Ortsteil Kleinwolmsdorf</b>
04.04. Roch, Manfred	75. Geburtstag
	05.04. Laube, Gudrun
	75. Geburtstag

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf zur beabsichtigten Vergabe von Liefer- und Bauleistungen

Die Gemeinde Arnsdorf plant die beschränkte Ausschreibung von Liefer- und Bauleistungen für die Errichtung der Außenanlagen am Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Fischbach. Es betrifft folgende Hauptleistungen:	Los 2	Oktober bis November 2016
Los 1	- Parkplätze und Wege - Spielplatz und Begrünung	Bei Interesse an den Ausschreibungsunterlagen (Los 1 und/oder Los 2) wenden Sie sich bitte schriftlich bis spätestens 26.04.2016 an folgende Kontaktadresse: Gemeindeverwaltung Arnsdorf Herr Bürger, Bahnhofstraße 15/17 01477 Arnsdorf Email: hochbau@gemeinde-arnsdorf.de
Los 2	- Ausstattung Spielplatz (Spielgerät, Bänke, Sichtschutz)	
geplanter Leistungszeitraum:		
Los 1	Juli bis August 2016	<b>Martina Angermann, Bürgermeisterin</b>

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

Der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Arnsdorf, dem Landratsamtes Bautzen, wurde am 26.02.2016 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO der am 22. Februar 2016 gefasste Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegt. Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO wird die Haushaltssatzung 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.  
**Haushaltssatzung der Gemeinde Arnsdorf für das Haushaltsjahr 2016**  
 Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 22.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

**Im Ergebnishaushalt mit dem**

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge festgesetzt auf	6.150.448 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	6.795.216 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf	- 644.768 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren festgesetzt auf 0 EUR  
 - Saldo aus den ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf - 644.768 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge festgesetzt auf 0 EUR  
 - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf 0 EUR  
 - Saldo aus den außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis) festgesetzt auf 0 EUR

- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses festgesetzt auf	- 644.768 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses festgesetzt auf	0 EUR
- Gesamtergebnis festgesetzt auf	- 644.768 EUR

**Im Finanzhaushalt mit dem**

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.981.280 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.154.055 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 172.775 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	1.348.610 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen festgesetzt auf	1.446.140 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	- 104.330 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	- 277.105 EUR
--	---------------

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	237.885 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	- 237.885 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungs-Tätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes festgesetzt auf	- 514.990 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

§ 3  
 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4  
 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5  
 Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. für die Grundsteuer	
A - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	320 vom Hundert
B - für die Grundstücke	420 vom Hundert
2. für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge	410 vom Hundert

§ 6  
 Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt und Auszahlungen für die Investitionstätigkeit, die zu einem Budget bzw. Unterbudget gehören, sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für:  
 - Zahlungsunwirksame Aufwendungen, die zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen sowie zahlungsunwirksamer Erträge, die zugunsten zahlungswirksamer Erträge deckungsfähig sein sollen.  
 - zweckgebundene Erträge.

§ 7  
 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn  
 a) ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder  
 b) die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.  
 Für die nach § 79 SächsGemO zulässigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sind Anträge mit Deckungsvorschlag nach Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung dem Bürgermeister, dem Verwaltungsausschuss oder dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Ansatzüberschreitungen innerhalb eines Budgets/ Deckungskreises führen nicht zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 8  
 Die Gemeinde Arnsdorf macht von den Regelungen des § 131 Abs. 6 S.5 SächsGemO Gebrauch. Das heißt, dass Fehlbeträge, die aus dem Saldo der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen entstanden sind, im Jahr der Entstehung mit dem Basiskapital verrechnet werden.

**Martina Angermann, Bürgermeisterin**

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**  
 Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung aus von Anfang an gültig zustandegekommen.  
 Dies gilt nicht, wenn:  
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
 3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat  
 4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist  
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
 Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

**Niederlegung**  
 Nach § 76 Abs. 3 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen öffentlich niederzulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Niederlegung hinzuweisen.  
 Die Niederlegung erfolgt zu jedermann Einsicht vom 11.04.2016 bis 22.04.2016 während folgender Zeiten:  
 Montag 9,00 – 12,00 Uhr  
 Dienstag 9,00 – 12,00 Uhr und 13,00 – 18,00 Uhr  
 Donnerstag 9,00 – 12,00 Uhr  
 Freitag 9,00 – 12,00 Uhr  
 in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstr. 17,  
 1. Stock in 01477 Arnsdorf.  
 Arnsdorf, den 29.03.2016  
**Martina Angermann, Bürgermeisterin**

## Einladung Gemeinde Arnsdorf Technischer Ausschuss

*Sehr geehrte Mitglieder des TA, sehr geehrte berufene Bürger, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,*  
 hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Gremium	19. Sitzung Technischer Ausschuss Gemeinde Arnsdorf
Sitzungstermin	Dienstag, 12.04.2016, 19.00 Uhr
Ort	FFW-Gebäude Arnsdorf
Raum	Kleinwolmsdorfer Straße 34

**TAGESORDNUNG**

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bestimmung der Mitunterzeichner der Niederschrift
- Bestätigung des Protokolls der 18. öffentlichen Sitzung des TA vom 08.03.2016
- Antrag auf Umnutzung ehemaliges BHG-Betriebsgelände zu Wohnen und Gewerbe, Grundstück in 01477 Arnsdorf, Mozarstr. 2, Gemarkung Arnsdorf, Flurstück 331/1
- Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Grundstück in 01477 Arnsdorf Mozarstr., Gemarkung Arnsdorf, Flurstück 326e
- Antrag auf Aufstellen einer Garage und eines Carports,

Grundstück in 01477 Arnsdorf OT Fischbach, Stolpener Str. 42, Gemarkung Fischbach, Flurstück 375/8

- Antrag auf Vorbescheid – Bebauung von Grundstücken außerhalb der Bebauungsgrenze Grundstück in 01477 Arnsdorf OT Fischbach, Mittelstr. 17, Gemarkung Fischbach, Flurstücke 45/2, 45/1
- Antrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport, Grundstück in 01477 Arnsdorf OT Wallroda, Radeberger Str., Gemarkung Wallroda, Flurstücke 267/3, 267/4
- Stadt Stolpen, Bebauungsplan „Wohngebiet Schlossberg“, Entwurf vom 22.02.2016, Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Große Kreisstadt Radeberg, Entwurf Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“, Plandstand 01.02.2016, hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Verschiedenes
- Anfragen der Mitglieder des TA
- Anfragen von Bürgern

**Martina Angermann, Bürgermeisterin**

# Gemeinde Wachau

*Der Bürgermeister der Gemeinde Wachau sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile Feldschlößchen/Wachau, Leppersdorf, Seifersdorf und Lomnitz gratulieren auf das Herzlichste*

<b>Ortsteil Lomnitz</b>	03.04. Eisold, Manfred	80. Geburtstag
-------------------------	------------------------	----------------

## Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 31.03.2016

- Öffentlicher Teil -

**Beschluss zum Rechtsstreit Gemeinde Wachau ./ STW Ingenieurbüro / Fortführung Ingenieurverträge - Regenwasser OA Feldschlößchen und Schmutzwasser - "Schwabstiftung Abschnitt 1,2,3"**  
 Beschluss 11/03/16

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wachau beschließt, dem Vergleich im Rechtsstreit Gemeinde Wachau ./ STW Ingenieurbüro i.H.v. 5.000,00 € stattzugeben.

**Künzelmann, Bürgermeister**

**Jetzt wieder für Sie**

**Wir suchen Verteiler (m/w) für:**

**ARNSDORF**

die Radeberger Heimatzeitung Verlags-GmbH | Oberstraße 16a | 01454 Radeberg  
 Tel. 03528 / 44 23 01 | [www.die-radeberger.de](http://www.die-radeberger.de)

die brille & contactlinse.  
fantastisch in Langebrück und Pulsnitz

**Hahmann Optik**  
ist zeiss relaxed vision center  
2016



## SPORT- UND SONNENBRILLEN-AKTION 2016

**Paarpreise**

**Einstärken Sun**  
ab 39,- €

**Gleitsicht Sun**  
ab 129,- €



**50% ZWEITBRILLENRABATT SICHERN!**

**HAHMANN** optik

Langebrück, Dresdner Straße 7, Telefon 035201/7 03 50  
Dresden-Klotzsche, Königsbrücker Landstraße 66, Telefon 0351/8 90 09 12  
Pulsnitz, Wettinstraße 5, Telefon 035955/446 71

ANZEIGE

## Aus dem Rödertal

### Der gemeine Schuppenwurz blüht wieder

Im Mai 2012 hatte der Heimatverein Liegau-Augustusbad e.V. schon einmal ausführlicher über den Schuppenwurz (Lathraea

nur den Standort an der „Linde der Ruhe“ im Seifersdorfer Tal. Inzwischen haben wir Kenntnis von zwei weiteren Lokalisationen (Ostseite Schloss Seifersdorf und am Weg vom Tal nach Grünberg in der Nähe der Niedermühle (ehemalige Kreisschule).



**Gemeiner Schuppenwurz an der „Linde der Ruhe“ im Seifersdorfer Tal**

squamaria) berichtet. Dieser seltene Frühjahrsblüher ist zurzeit wieder mit 8 bis 10 etwa 7 - 8 cm hohen rötlichen Blütenständen zu bewundern. 2012 kannten wir

**Dr. Klaus Menzel,**  
Mitglied im  
Heimatverein  
Liegau-Augustusbad e.V.

Grundschule Süd  
**second Hand Markt**  
& Kuchenbasar



**Baby- und Kinderbekleidung, Schuhe, Spielzeug, Accessoires u.v.m.**

**Wann:** 16. April 2016,  
14:00 - 16:30 Uhr  
**Wo:** Schulhof/Turnhalle der Grundschule Süd, Heidestraße 21, Radeberg

Vom 11. bis 16. April 2016

## Schlemmen & Sparen!

Ihre freundliche Fachfleischerei

<p><b>In der Fleischtheke</b> Mediterraner Hackepeter mit getrockneten Tomaten, Oregano und Basilikum</p> <p><b>In der Wursttheke</b> Schweinebraten Natur, aus dem zarten Schweinerücken</p> <p>Waidmannsbraten mit Kräutern umhüllter Schweinerücken, saftig gegart</p> <p><b>Für Grill und Pfanne</b> Hähnchenbrustfilet in leckerer Honigmarinade</p> <p>Schweinekammsteaks verschieden mariniert</p> <p><b>Salat der Woche</b> aus der Feinkost-Manufaktur Pulsnitz Griechischer Hirtensalat</p>	<p>-22% <b>0,69 €</b> pro 100g</p> <p>-21% <b>1,49 €</b> pro 100g</p> <p>-21% <b>1,49 €</b> pro 100g</p> <p>-10% <b>0,89 €</b> pro 100g</p> <p>-45% <b>0,45 €</b> pro 100g</p> <p>-12% <b>1,49 €</b> pro 100g</p>	<p><b>preis% hammer der woche</b> VON HEUTE ZU HEUTE</p> <p><b>Schweinekamm</b> ohne Knochen, vielseitige Verwendung <b>-45%</b> <b>0,45 €</b> pro 100g</p> <p><b>Radeberger KNABBERLE</b> <b>-25%</b> <b>1,50 €</b> pro Packung</p> <p>Der leckere Salami-Snack in den Sorten Parmesan-Basilikum oder Naturell 4 x 25g-Packung</p> <p><b>UNSER MONATLICHES ANGEBOT IM APRIL</b></p>
---	---	--

Radeberger Fleisch- und Wurstwaren Korch GmbH, Großröhrsdorfer Str.33, 01454 Radeberg

UNS FINDET MAN AUCH UNTER:

[www.die-radeberger.de](http://www.die-radeberger.de)

[www.facebook.com/DieRadebergerHeimatzeitung](https://www.facebook.com/DieRadebergerHeimatzeitung)

## Sechs neue Rettungsdienstfahrzeuge übergeben

Die Rettungsdienste des Landkreises Bautzen wurden in den vergangenen Jahren systematisch zu neuen moderne Rettungswachen umgebaut, modernisiert oder gar neu gebaut. Somit kann der Rettungsdienst auf hohem Niveau die Versorgung in den entsprechenden Notfällen im Kreisgebiet gewährleisten. Insgesamt stehen dem Dienst rund 70 Einsatzfahrzeuge unterschiedlicher Typen und Ausstattungen zur Verfügung. Allerdings haben die derzeitigen Reservefahrzeuge teilweise schon mehr als 400.000 Kilometer auf dem Tacho bzw. sind diese schon über 10 Jahre im Dienst und technisch überholt. Die aktiven Einsatzfahrzeuge haben allerdings meist auch schon 6 Jahre auf dem Buckel.

Dies war auch der Grund für die Entscheidung, diesen Fahrzeugpark mit sechs neuen Rettungsfahrzeugen zu modernisieren. Die neuen Fahrzeuge, 3 Rettungswagen, 2 Notarzteinsetzfahrzeuge sowie ein Krankenwagen sind auf dem modernsten Stand der Technik, umfangreich ausgerüstet und ermöglichen sogar die Übermittlung der Diagnosedaten vom Unfall-/Einsatzort zum Arzt, welcher dann über die weitere Behandlung beziehungsweise die für den Patienten am besten geeignete Klinik zur Einlieferung entscheiden kann. Insgesamt wurden damit ca. eine Million Euro in die neuen Fahrzeuge investiert. Der DRK Kreisverband Bautzen e.V. erhielt in dem Ret-



tungswachenbereich Bischofswerda einen Rettungswagen und ein Notarzteinsetzfahrzeug. Der Rettungswachenbereich Kamenz erhielt einen Rettungswagen und der Rettungswachenbereich Bautzen verfügt nun über einen neuen Rettungswagen. Der Rettungswachenbereich Radeberg, welcher zur DRK Radeberg-Pulsnitz gGmbH gehört, erhielt ein Notarzteinsetzfahrzeug und einen Krankenwagen.

Die Übergabe aller Fahrzeuge erfolgte mit einer symbolischen Schlüsselübergabe am Mittwoch, dem 30.03.2016, auf dem Gelände der Radeberger Rettungswache durch die Beigeordnete Birgit Weber. Ab dem 01. April diesen Jahres sind die neuen Fahrzeuge in den vier Wachbereichen des Landkreises im Einsatz.

Text & Foto: Red.

## Großes Familientreffen

Spätestens seit dem ersten Teil der Filmreihe von "Fast and Furious" vor über 10 Jahren ist das Aufsehen, um die Autoszene in Deutschland noch mehr gestiegen. Es gründeten sich Interessengemeinschaften, aber auch Vereine, welche an vielen Tagen und Abenden ihre Ideen sowie Träume an den verschiedenen Autos in die Tat umsetzen. Von Lackierung, Heckspoiler, Airbrush, Fahrgetriebe, lackierte Felgen und vieles mehr, der Fantasie sind nur bis zum TÜV Grenzen gesetzt. Und so kamen im Laufe der Jahre viele Autotreffen der einzelnen Automarken zu Stande.

Vor ein paar Jahren gründeten sich die Ford-Fan-Sachsen als Interessengemeinschaft. Sie treffen sich regelmäßig, um an ihren Ford-Modellen zu bauen, Erfahrungen auszutauschen oder an verschiedenen Treffen in ganz Deutschland teilzunehmen.



Auch die Ford-Fans-Sachsen präsentierten ihre Fahrzeuge.

ziehungen wurde die Location in Ullersdorf / Nähe Ullersdorfer Mühle gefunden. Bei einem Arbeitseinsatz durch die Mitglieder wurde das Gelände für das große Treffen auf Vordermann gebracht.

Am vergangenen Sonntag und bei bestem Wetter war es dann soweit, ab 9.30 Uhr rollten die ersten Fordfahrzeuge auf das Gelände. Der Einladung folgten ca. 130 Autos aus den verschiedenen Bundesländern Deutschlands mit unterschiedlichen Modellen und Baujahren. Eine gemütliche und familiäre Stimmung machte sich unter den Fahrern und Besuchern auf dem Gelände breit. Viele tauschten sich über ihre Fahrzeuge aus, freuten sich aber auch, die verschiedenen Clubs zu treffen. Für die Kinder organisierten die Ford-Fans-Sachsen tolle Spiele, bei denen die Kleinen mit ein wenig Glück den einen oder anderen Preis gewinnen konnten. Bei den Erwachsenen konnte in drei Kategorien einen Pokal gewonnen werden. Stimmen wurden durch die Besucher für das "beliebteste Fahrzeug" gesammelt. Des Weiteren prämierten die Organi-



Ältestes Modell auf dem Treffen, ein Ford Transit mit dem Baujahr 1972.



In gemütlicher Stimmung konnte über die Fahrzeuge gesprochen werden.

satoren das "weitest angereiste Fahrzeug" und das "älteste Fahrzeug".

Ein tolles erstes Treffen durch die Ford-Fans-Sachsen ging am Sonntagabend zu Ende. Die Vereine verabschiedeten sich gegenseitig mit einer unfallfreien Fahrt 2016, bedankten sich bei den Organisatoren für den gelungenen Saisonauftakt an der Ullersdorfer Mühle und freuen sich schon jetzt, den einen oder anderen Fahrer bei diversen Autotreffen in ganz Deutschland wieder zu sehen. Eine FahrerIn vom befreundeten Verein aus dem Erzgebirge "Fortschritt Society" brachte es auf den Punkt: „Es ist nicht nur ein Hobby, an den Autos zu bauen, es arbeiten alle Mitglieder an dem Ergebnis mit, wir sind eine große Familie“.

**Beliebtestes Fahrzeug:**

Ford Focus MK3 - Fortschritt Society

**Weitest angereistes Fahrzeug:**

415 km Ford Escort MK7 Kasten

**Ältestes Fahrzeug:** Ford Transit - Baujahr 1972



Die Fahrer des Clubs „Fortschritt Society“ aus dem Erzgebirge reisten mit ca. 20 Auto an.

Weitere Infos unter: [www.saisonstart-2016.jimdo.com](http://www.saisonstart-2016.jimdo.com)

Text & Fotos: Red.

# Fit in den Frühling starten

Endlich macht Bewegung und Sport an der frischen Luft wieder richtig Spaß. Die Sonne lacht, die Temperaturen steigen und die Natur zeigt sich nun wieder farbenfroh. Mit der Sonne tankt man nun aber nicht nur gute Laune sondern auch das wichtige Vitamin D.

**Fitter in vier Wochen  
Gezielt entsäuern,  
Kilogramm trainieren, gut essen -  
für mehr Energie und gute Laune**

(djd). Selbst echte Sportskanonen sind mit ihrer Figur oft nicht ganz zufrieden. Da gibt es Pölderchen, die sich hartnäckig halten, Muskeln, die sich nur schwer trainieren lassen oder Bindegewebe, das trotz gezielter Gymnastik macht, was es will. Was dahinter steckt? Sport allein genügt einfach nicht, um den Körper in Bestform zu bringen. Mindestens ebenso wichtig ist die richtige Ernährung - und die gezielte Entsäuerung des Gewebes. Aus naturheilkundlicher Sicht spielt die sogar eine wesentliche Rolle, wenn es um bessere Fitness und mehr Leistungsfähigkeit geht. Wer seinen Lebensstil an einigen Stellen anpasst, kann schon nach vier Wochen Erfolge sehen.



**Sport führt nicht automatisch zu einer guten Figur. Damit das Gewebe nicht übersäuert, muss die Intensität stimmen. Foto: djd/Jentschura International/thx**

Reformhaus schnell zubereitete basische Mahlzeiten, etwa "MorgenStund" oder "TischleinDeckDich". Die Mischungen aus Getreide und Früchten oder Gemüse lassen sich immer wieder anders variieren. Außerdem wichtig: viel trinken, mindestens zwei Liter stilles Wasser pro Tag sollten es sein. In Reformhäusern gibt es auch Tees, die die Entschlackung und Entsäuerung zusätzlich anregen wie beispielsweise "7x7 Kräutertee".

### Schritt 3: Den richtigen Trainingsmodus finden

Einerseits treibt Sport den Kalorienverbrauch in die Höhe - doch zu viel des Guten lässt auch die Säurebildung ansteigen. Ideal ist die Belastung, wenn trotz der Anstrengung genug Luft bleibt, um sich zu unterhalten. Außerdem sollten Kraft und Ausdauer

gleichermaßen trainiert werden. Zwei bis drei Einheiten pro Woche genügen, damit die Muskeln zwischendurch Zeit haben, um sich zu regenerieren. Hilfreich kann es sein, mit einem Fitnesstrainer den optimalen Trainingspuls zu ermitteln, bei dem die Fettverbrennung möglichst hoch, die Säureproduktion aber im Rahmen gehalten wird.

### Schritt 4: Unterstützende Pflege

Basische Körperpflege ergänzt das Fitness-Programm. Regelmäßige Peelings, Bäder und Wickel mit basisch-mineralischen Salzen, zum Beispiel mit "MeineBase", fördern die Ausscheidung von Säuren über die Haut. Direkt nach dem Sport kann auf diese Weise die Übersäuerung der Muskulatur gemindert und die Regeneration beschleunigt werden. Zwischendurch können basische Fußbäder helfen, "Altlasten" aus dem Gewebe zu befördern. Positiver Nebeneffekt: "Ist der Säure-Basen-Haushalt wieder in einem gesunden Gleichgewicht, spüren viele Menschen ein großes Plus an Energie", weiß Ernährungswissenschaftlerin Jana Jentgen. "Denn jede einzelne Zelle kann wieder mit allen Nährstoffen versorgt werden." Unter [www.meinebase.de](http://www.meinebase.de) gibt es Informationen, Rezeptideen und Fitnessstipps.

### Schritt 1: Verstehen, was falsch läuft

Bauch, Beine, Po und Oberarme sind beliebte Depots für überflüssiges Fett. Denn dort lagern sich gern so genannte Schlacken an und blockieren dessen Abbau. "Schlacken sind saure Stoffwechselprodukte, mit deren Ausscheidung der Körper überfordert war, zum Beispiel aus Weißmehl, Zucker, Kaffee, Fastfood und Fertigprodukten", erklärt Diplom-Ernährungswissenschaftlerin Jana Jentgen von Jentschura International, Hersteller basischer Körperpflegeprodukte. "Wichtigster Punkt, um wieder ein Gleichgewicht zwischen Säuren und Basen herzustellen, ist die richtige Ernährung."

### Schritt 2: Feintuning am Speiseplan

Frisches Obst und Gemüse, hochwertige Pflanzenöle, aber auch Getreide wie Hirse, Buchweizen und Quinoa wirken im Körper basenbildend und sollten 80 Prozent der täglichen Ernährung ausmachen. Wer nicht viel Zeit zum Kochen hat, findet im

## Welcher Fahrradtyp passt zu mir?

Es gibt eine fast unüberschaubare Vielfalt an verschiedenen Fahrradtypen. Also steht man unvorbereitet vor der Qual der Wahl zum einen beim Typ aber zum anderen auch beim Preis. Allgemein üblich, werden die Typen der Fahrräder nach ihrer Nutzung in die zwei Kategorien die Alltagsräder und die Sporträder unterteilt. Der Vollständigkeit halber seien am Rande noch die Kategorie Militärrad und sonstige

Fahrräder genannt.

#### Alltagsräder sind z. Bsp.

Tourenrad (auch Stadt- oder Cityrad genannt)  
Trekkingrad (Reiseräder, AllTerrainBike-Räder, Cross-Räder)

#### Sporträder sind z. Bsp.

Mountainbike, Rennrad, Triathlonrad, BMX-Räder, Bahnrennrad  
**Das E-Bike**, also ein Fahrrad mit zugeschaltetem Elektromotor, gilt in Deutschland allerdings nicht als Fahrrad sondern als Kraftfahrzeug.

Also bevor man sich für den Kauf eines neuen Fahrrades entscheidet, sollte man gut seine eigenen Ansprüche analysieren und sich exakt über das Marktangebot informieren. Der Rat eines ordentlichen Fachhändlers, kann sie qualitativ aber auch finanziell vor Fehlentscheidungen und Überraschungen schützen.

Text: Red.

## Ein barrierefreies und fahrradfreundliches Radwegenetz

Im Zuge der Freizeit und Erholung, aber auch auf dem Weg zur Arbeit oder Schule, gewinnt das Fahrradfahren immer mehr an Beliebtheit. Dabei lieben die einen die erholsame Fahrt durch unsere schöne Natur und die anderen schätzen den oftmals zeitlichen und auch finanziellen Vorteil des Arbeits- oder Schulweges.

In Radeberg ist eine Arbeitsgruppe (AG) „RadwegeNetz“ aktiv, welche sich im vergangenen Jahr 2015 zur AG „barrierefreies und fahrradfreundliches Radeberg“ erweitert hat. Anliegen der AG ist es insbesondere ein Radkonzept und die Barrierefreiheit in Radeberg umzusetzen. Zum einen soll dies bei geplanten Straßenbauarbeiten, wie beispielsweise der Dresdner Straße realisiert werden oder wie auf der Röderstraße schon erfolgt. Bei zukünftigen Straßenbauvorhaben wie der Ober-/Badstraße soll das Radwegkonzept ebenfalls mit einfließen.

### Das bestehende Radweg-Netz um Radeberg

Radeberg selbst ist als Ort schon recht gut über Radwege mit den umliegenden Orten über Land verbunden. So existiert ein Radweg von Radeberg nach Feldschlößchen, welcher weiter über Seifersdorf bis nach Ottendorf-Okrilla führt. Von Radeberg über den Radweg der Christoph-Seydel-Straße gelangt man bis Großröhrsdorf bzw. Kleinröhrsdorf und von dort nach Wallroda und zurück nach Radeberg. Ebenso kann man auch Großbermannsdorf über einen bequemen Radweg erreichen.

Leider fehlt von Wallroda ein Radweg nach Arnsdorf. Trotz, dass die Gemeinde Arnsdorf schon seit dem Jahr 1998 an einem baldigen Bau dieses Radwegabschnittes interessiert ist, gibt es seitens des zuständigen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, keine verlässliche Terminankunft zu einem möglichen Planfeststellungsbeschluss oder einem Baubeginn. Gerade dieser Radweg wäre nicht nur im Sinne der Freizeitradler interessant, sondern auch im Blickwinkel der Schüler, welche mit dem Fahrrad von Arnsdorf nach Radeberg und zurück müssen.

Diesbezüglich auch folgender Standpunkt, welcher unsere Redaktion erreichte:

#### GRÜNE sehen falsche Prioritätensetzung Radweg Arnsdorf - Radeberg dauert noch Jahre

Bei der Schließung der Arnsdorfer Mittelschule vor 12 (!) Jahren wurde von der Kreisverwaltung der schnelle Bau eines Radweges nach Radeberg verkündet, um den Schülern einen gefahrlosen Schulweg nach Radeberg zu ermöglichen. Doch wie eine Anfrage des GRÜNEN-Kreisrates Rolf Daehne jetzt zu Tage förderte, werden wohl bestenfalls die Kinder der damaligen Schüler auf diesem Weg fahren können.

Nach Grundstücksproblemen und zahlreichen Umplanungen sieht sich das sächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr, welches der Baulastträger auf der Staatstraße S 159 ist, bis heute nicht in der Lage, einen Termin für die Realisierung des fehlenden Teilschnitts zwischen Arnsdorf und Wallroda zu nennen.

„Wenn Schulen von heute auf morgen geschlossen werden, sich die Zeit für Planung und Bau von 3 km Radweg aber nach Generationen bemisst, dann ist das mit Vorschriften und Gesetzen nicht zu entschuldigen – so Rolf Daehne. Da werden Prioritäten falsch gesetzt!“

Rolf Daehne



geöffnet: täglich ab 14 Uhr  
sonn- u. feiertags ab 11 Uhr

Partyservice  
bis 300 Personen  
zwischen 11,- und 14,- €

Telefonische Bestellung  
unter 035952/5 84 46

Gaststätte zum Bismarck  
Matthias Schmidt

Maschinenstraße 24  
01900 Großröhrsdorf  
[www.zumbismarck.de](http://www.zumbismarck.de)

**CAFÉ „Flair“ & BIERGARTEN**  
Inhaber: Robin Röthig

**BIERGARTEN ab sofort geöffnet**

Wir suchen für **Samstag & Sonntag Mitarbeiter (m/w)**  
im gastronomischen Bereich.  
Anfragen unter: **0162 / 424 11 07** oder im Café

Pulsnitzer Straße 67a | 01454 Radeberg | Tel. 03528 - 229 24 90  
Öffnungszeiten: Mo - Ruhetag Di - Sa 8.00 bis 18.00 Uhr | So 13.00 bis 18.00 Uhr

Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen. **AOK PLUS**

**Verlängerter Aktionszeitraum 1.5.-31.8.2016**  
[www.mit-dem-rad-zur-arbeit.de](http://www.mit-dem-rad-zur-arbeit.de)

**Mit dem Rad zur Arbeit**  
20 Tage radeln - mehrfach gewinnen!

Mitmachen, fit werden und gewinnen! Auch 2016 lohnt es sich wieder, an mind. 20 Tagen zur Arbeit zu radeln. Der Aktionszeitraum wurde von 3 auf 4 Monate erweitert. Tragen Sie Ihre Radelkarte einfach online ein oder senden Sie den Kalender an die AOK PLUS. Sie nehmen so an der Verlosung toller Preise teil. Nähere Infos gibts im Internet und unter Service-Tel. 0800 1059000.

\*deutschlandweit kostenfrei und das rund um die Uhr aus allen Netzen

ANZEIGE

Zeiss I.-Scription Center –  
Hahmann Optik GmbH Langebrück / Pulsnitz

## Dem Besten verpflichtet - Perfektes Sehen im Sport

Hahmann Optik ist Mitglied im „Team für Deutschland“  
Wir passen Kontaktlinsen für den deutschen Spitzensport an.

Im Sport kann gutes Sehen über Sieg oder Niederlage entscheiden. Deshalb sind wir Mitglied im „Team für Deutschland“ geworden und betreuen als **Kontaktlin-senexperte für den deutschen Spitzensport** die von der Deutschen Sporthilfe geförderten Athleten.



#### Nicht nur für Spitzensportler

Orthokeratologie - scharf sehen ohne Brille, Kontaktlinsen oder Laser-OP

Jede Sportart benötigt eine individuelle Analyse und kreative Anpassung der optischen Korrektur. Viele Sportarten lassen sich am besten ohne Brille oder Kontaktlinsen ausüben. Dafür gibt es Spezial-Kontaktlinsen für Orthokeratologie. Diese werden nur nachts getragen – und am nächsten Tag können die Nutzer bis zu 36 Stunden scharf sehen, ganz ohne Sehhilfe und ohne die Risiken einer Laser-OP. Diese Linsen bewirken durch den sogenannten Orto-K. Effekt einen Stop der Kurzsichtigkeitszunahme, Stichwort Myopieprävention!

#### Wie gehts weiter?

Sind Sie neugierig geworden? Dann nehmen Sie einfach mit uns Kontakt auf. In unserem Sport Optik Center in Langebrück erwartet Sie die größte Auswahl an Sport- und Spezialbrillen für alle Sportarten. Diese Brillen könne mit Kontaktlinsen oder direkt mit Ihrer eigenen Korrektur verglast werden.

**50% Zweitbrillenrabatt – da macht der Kauf einer Sportkorrektur Spaß.**  
Weitere Informationen unter [www.hahmann-optik-art.de](http://www.hahmann-optik-art.de).

**PS:** Zeiss I.-Scription – Testen Sie Ihre Augen – für ein perfektes Sehen bei Tag und besonders bei Nacht und in der Dämmerung. Wir zeigen Ihnen gern die Möglichkeiten bei einem Test am Zeiss I.-Profilier und beraten Sie gern.

Weitere Informationen unter [www.hahmann-optik-art.de](http://www.hahmann-optik-art.de).

**Niels Hahmann Hahmann Optik GmbH**  
**Zeiss Relaxed Vision center 2015**

Wettinstraße 5, 01896 Pulsnitz, 03595544671

Dresdner Str. 4 - 7, 01465 Langebrück, 03520170350

Königsbrücker Landstraße 66, 01109 Dresden Klotzsche, 03518900912

## BAD LIBVERDA - TSCHECHIEN

Kommen Sie nach BAD LIBVERDA ins Isergebirge, nur einen Katzensprung vom Grenzübergang in Zittau entfernt.

**GUTE BEWEGUNG BIS 31.05.2016**  
275 € p. Person / 6 Tage

Unterkunft im Doppelzimmer,  
Halbpension, Arztuntersuchung,  
15 Heilbehandlungen  
nach ärztlicher Verordnung

**RELAX FÜR KÖRPER UND SEELE**  
BIS 31.05.2016

324 € p. 2 Personen / 5 Tage

Unterkunft im Doppelzimmer,  
Halbpension, ärztliche Konsultation,  
8 Heilbehandlungen, 1 Flasche  
Schaumwein, Gratis: Parken,  
1 Stunde Whirlpool, Fitness

**TOLLES ANGEBOT BIS 31.05.2016**  
335 € p. 2 Personen / 6 Tage

Unterkunft im Doppelzimmer,  
Halbpension, ärztliche Konsultation,  
5 Behandlungen + Bonus  
5 Heilbehandlungen  
à la carte/Person

**PFINGSTEN - 13.05.-16.05.2016**  
155 € p. Person / 4 Tage

Unterkunft im Doppelzimmer,  
Halbpension, 3 Behandlungen -  
Teil-Massage, Wärmeschlager,  
Kohlensäurebad  
Geschenk von BAD LIBVERDA

Auf Vorlage dieser Anzeige werden Sie von uns  
bei der Anreise mit einer Flasche Schaumwein begrüßt.

Wir senden Ihnen gerne das komplette Angebot kostenlos nach Hause zu.  
Alle Angebote unter [www.lazne-libverda.cz](http://www.lazne-libverda.cz)  
Tel. +420 482 368 112 - E-Mail: [bestellung@lazne-libverda.cz](mailto:bestellung@lazne-libverda.cz)

ANZEIGE

„Die Habeburger“ 02.10.2015

**Häusliche Kranken- und Altenpflege**  
Schwester U. Böhm  
Inh. Peggy Anders/Yvette Püschel GbR  
Hauptstr. 57 01454 Radeberg

Was tun Sie, wenn sich Ihre Lebenssituation verändert und Sie auf Pflege angewiesen sind?  
Da ist es gut zu wissen, dass es Menschen gibt, die mit ihrer Erfahrung und Professionalität helfen, diese veränderte Lebenssituation zu meistern und das in Ihrer gewohnten heimischen Umgebung.

Grund- und Schwerpflege  
Beratung und Beratungsbesuche  
Behandlungspflege

Vermittlung von:  
Hauswirtschaftlicher Versorgung  
Essen auf Rädern  
Wäscheservice  
Hausnotruf  
Med. Fußpflege und Friseur

Sind Sie interessiert?  
Dann rufen Sie uns doch einfach an.  
Tel. 03528/ 41 17 05 TAG und NACHT erreichbar



# Süße Tierbabys läuten den Frühling ein

In der Turnhalle an der Pulsnitzer Straße gibt es jedes Jahr mehrere Tierschauen zu erleben. Die verschiedensten Vereine präsentieren ihre Züchterfolge und messen sich im Wettbewerb. Doch am vergangenen Wochenende gab es eine ganz neue Idee zu bestaunen. Die Turnhalle wurde zur Kinderstube. Der Rassekaninchenverein S114 Liegau-Augustusbad und Umgebung e.V., der Radeberger Rassegeflügelverein 1895 e.V. und die Radeberger Kanarien- und Exotenzüchter veranstalteten die erste Oster-Tierkinderstube. So tummelten sich eine Woche nach dem Osterfest Lämmer, Hasenkinder, Enten- und Gänseküken sowie einige Vogelarten in ihren Gehegen. Die eigentliche Idee zur Ausstellung der Tierkinder hatte der Liegauer Rassekaninchenverein. Auch ein Imker stellte seine Produkte und zugehörigen Tiere vor und einige Händler komplettierten das Ausstellungsangebot. Der Samstag startete noch recht verhalten, was wohl am sonnigen Frühlingswetter lag, doch am Sonntag nahmen die Gäste das Angebot gut an.

Text & Fotos: Red.



## 1. Wachauer Schaf-Woll-Lenz

Ein besseres Wetter hätten sich die Organisatoren des ersten Wachauer Schaf-Woll-Lenz nicht wünschen können. Am vergangenen Samstag lud der Wunderland e.V. Wachau zu diesem etwas anderen Frühlingsfest, an und in die Museumsscheune auf Kunaths Hof, ein. Das Highlight war natürlich die Schur der Schafe. Groß und Klein konnten zuschauen, wie der Wollpelz der Schafe Stück für Stück fiel, genau wie sich die kalte Jahreszeit immer mehr zurück zieht und für sonnige Tage Platz macht. Passend zum Frühling waren auch einige Tiere mit ihren Kindern zu bestaunen. Lämmer, Hasenjunge und Küken sind als Oster- und Frühlingsymbole da natürlich die beliebtesten Publikumsmagneten. Was man mit der Schafwolle alles herstellen kann, zeigten die Mitglieder des Vereins. Aus Plastikeiern, Seifenlauge und trockenen Reiskörnern bastelten und filzten Klein und Groß Raschelkugeln und am Spinnrad wurde aus der Rohwolle ein schöner Wollfaden. In der liebevoll geschmückten Scheune konnte man dann den kleinen Hunger am Kuchenbuffet stillen und dazu eine Tasse Kaffee genießen. Neben allerlei selbstgebackenen Kuchen gab es aber auch deftiges Brot und dazu passende Aufstriche. Wie gewohnt, ging es beim Wunderland e.V. sehr natürlich und familiär zu. In der Sonne ließ es sich herrlich miteinander austauschen und nebenbei auch mal stricken. Für die Kinder war dieses kleine Frühlingsfest sicherlich ein ganz tolles, lehrreiches Erlebnis und auch bei den Erwachsenen kam bestimmt die eine oder andere Kindheitserinnerung zurück.

Text & Fotos: Red.



## Sport im Rödertal

### Radeberger Bogenschützen räumen bei Chemnitzer Wettkampf ab

Radeberg / Chemnitz: Am langen Osterwochenende starteten die drei Radeberger Bogenschützen Frank Scharlach, Steffen Böhm und Andreas Hauke in Chemnitz beim dortigen „Rabensteiner Bogenfrühling“, einem 3D Turnier nach Regeln der International Field Archery Association (IFAA). Der Wettkampf war insbesondere ein erster Test für die diesjährige Europameisterschaft-Teilnahme unserer Top-Schützen in Österreich. Diese Wettkampfform simuliert das jagdliche Bogenschießen, bei dem nicht von einer festen Schützenlinie auf klassische Scheiben, sondern auf Tierattrappen entlang eines Parcours geschossen wird. Am Wettkampftag herrschte starker, böiger Wind auf einem zum Teil sehr freien Gelände. Den Schützen wurde so einiges abverlangt, um den Parcours mit dem höchstmöglichen Ergebnis zu bewältigen. Am besten gelang dies Frank Scharlach, der erneut seine außergewöhnlich starke Form unterstrich und die Goldmedaille errang. Steffen Böhm konnte in seiner Klasse Bowhunter unlimited den zweiten Platz sichern. Andreas Hauke kämpfte sich mit einer starken Leistung am zweiten Wettkampftag noch auf Platz 3 und bereitete damit der Mannschaft ein sehr gelungenes Wochenende. Mit diesem Ergebnis können unsere Schützen zuversichtlich auf die Europameisterschaft im österreichischen Saalbach im Juni blicken, bei der sich mehr als 1600 Bogenschützen messen werden.

www.radebergersv-bogenschiesens.de; Radeberger Sportverein, Abteilung Bogenschießen

### 26. Radeberger Stadtmeisterschaft startet neu durch!

Die Radeberger Stadtmeisterschaft der Freizeitsportler startet auf dem Kunstrasenplatz des RSV in die neuen Saison. Viel Aufregung gab es bestimmt im Vorfeld bei allen Teams. Wie kommen wir mit dem Kunstrasen klar, haben wir uns genug vorbereitet und wo stehen unsere Chancen in diesem Jahr. Mehrere Mannschaften dürften schon Kunstrasenerfahrungen haben. Sie trainieren auf dem neuen Platz oder auf Kunstrasen, wie in Liegau. Elf Mannschaften, mit fast 200 Spielern, stehen am Start und kämpfen um den Pokal des Oberbürgermeisters. Zum Auftakt gab es kurze Eröffnungsansprachen, vom Turnierleiter, OB Lemm, den 1. Vorsitzenden von Einheit, Helmut Dannehl und Schiedsrichterurgestein Hans Sachse, die alle mit Beifall bedacht wurden. Traditionell gab es dann den Ehrenanstoß vom Oberbürgermeister Herr Gerhard Lemm. Dabei muss immer der Tormann des Neulings ins Tor. Das war diesmal Mohamed von den Neu-Radebergern. Nun rollte der Ball. Der Meister, SV Einheit Holsten startete mit spielfrei. Liegau-Augustusbad spielte nach einer ausgeglichenen Halbzeit, Reloaded 15 mit 13:1 am Ende an die Wand. Der FC Kleinwolmsdorf besiegte Unified Kleinwachau mit 8:1. Nach einer 2:0 Führung für Prettl spielten die Fruchtzugewer richtig auf und gewannen mit 6:3. Der Neuling die Neu-Radeberger zeigten beim 4:2 gegen die Ballstars ein gutes Spiel. In einem ausgeglichenen Spiel gab es zwischen den BALLermännER und eigenARTig ein 1:0 Sieg für die BALLermännER. Ich denke, auch die Zuschauer, die reichlich anwesend waren, sind nicht nur bei diesem noch schönen Wetter auf Ihre Kosten gekommen. Man konnte schon sehen, dass das Niveau für eine Stadtmeisterschaft in diesem Jahr hoch ist. Diese Meisterschaft wird interessant werden.

Also dann bis zum nächsten Spieltag: Freitag der 08.04.16 ab 18.45 Uhr Holsten – Relo 15; NeuRad – Unified; FCKW – Bam; Prettl – Bstar; FFZ – Liegau; Spielfrei: eigenA

Alles auch unter: [www.einheit-radeberg.de](http://www.einheit-radeberg.de)  
Turnierleiter, Günter Zeiger

### RSV, Abteilung Fußball informiert

Ergebnisse	
1. Männer	RSV : TSV Cossebaude 4 : 0
2. Männer	SV Helios 24 Dresden II : RSV II 1 : 2
Alte Herren	RSV AH : VfB 90 Dresden AH 0 : 3
Frauen	Dresden-Löbtau : RSV 0 : 7

## Kleinanzeigen

**Baumfällung – Wurzelentfernung – Brennholzverkauf**  
Tel. 0173 / 375 73 11

### Haus v. Privat gesucht.

Bitte alles anbieten!  
Fa. Manthey@gmx.de  
Tel. 0173 / 367 73 19  
und 0351 / 888 26 88

**Verk. Kaninchen** 8-10 Wochen alt, weiße Neuseeländer-Kreuzung. Kann auch Jungkaninchen mit Häsin abgeben.  
Tel. 03528 / 44 76 99

**Suche Garage** J.-Gagarin- oder F.-Freiligrath-Str. (möglichst größer 5 m)  
Tel. 0175 / 882 54 72

**Garten in Radeberg** „Sonnenland“, oberhalb v. Stadtbad mit Laube + Terrasse + ELT + Wasser zu verkaufen  
Tel. 0174 / 997 81 93

**Suche dunkles Wandklappbett**  
Tel. 03528 / 44 21 22

**Verschenke dunkle Schranknähmaschine**, Marke Köhler  
Tel. 03528 / 44 21 22

**Wochenmarkt Radeberg**  
Dienstag freie Stell-Plätze  
DMG / Tel. 03528 / 44 29 91

**Verk. 28er D-Fahrrad** m. 7 Gängen und Tischkreissäge Pr. n. VB  
Tel. nach 18 Uhr  
03528 / 44 39 68

**Verkaufe Kindergitarre** ohne Seiten 30,- €  
Tel. 0172 / 377 10 31

**Verkaufe Minolta 3600 HS** Programmblitzen inkl. Tasche 70,- €/Pr. n. VB  
Tel. 0172 / 377 10 31

**Verk. Trampolin**, neuw. D=120 cm, 100 kg, Pr. 25 €  
Tel. 03528 / 44 12 68

**Verkaufe Kreissägesäge** automat. Pr. n. VB  
Tel. 03528 / 44 05 19

Haben Sie an einer Chiffre-Anzeige Interesse, dann schicken Sie bitte Ihre Zuschriften unter Angabe der Chiffre-Nr. an „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH, Oberstraße 16a, 01454 Radeberg.

Kleinanzeigen können generell nur mit dem dafür vorgesehenen Kleinanzeigen-Coupon aufgegeben werden. Diesen finden Sie unter [www.die-radeberger.de](http://www.die-radeberger.de).

Annahmestellen finden Sie auch im Lotto-Shop Richter auf der Oberstraße in Radeberg und im Lotto- und Presse-Shop Müller auf der Bahnhofstraße in Arnsdorf.

B-Junioren	Sachsenwerk Dresden : RSV	4 : 0
C-Junioren	SpG Pillnitz : RSV	2 : 3
D-Junioren	RSV : Radebeuler BC 08	3 : 20
E-Junioren	RSV : Reichenberg-Boxdorf II	0 : 1
E2-Junioren	RSV II : SG Bühlau 2009 II	0 : 1
F-Junioren	FV Dresden Süd-West II : RSV	0 : 1
F2-Junioren	RSV II : SG Verkehrsbetriebe II	1 : 0
F3-Junioren	RSV III : TSV Cossebaude III	1 : 0
C-Juniorinnen	RSV : Eintracht Strehlen	5 : 2

### Vorschau

Sa, 09.04.2016		
(09:00) B-Junioren	ESV Dresden : RSV	
(09:30) F-Junioren	RSV : SV Helios 24 Dresden	
(09:30) F2-Junioren	RSV II : Dresden-Leuben	
(09:45) E2-Junioren	Geberggrund Goppeln II : RSV II	
(10:30) B-Juniorinnen	Post SV Chemnitz : RSV	
(11:30) E-Junioren	RSV : SV Turbine Dresden III	
(14:00) Alte Herren	SpVgg G/W Coswig : RSV AH	
So, 10.04.2016		
(09:30) C-Juniorinnen	Eintracht Strehlen : RSV	
(09:30) F3-Junioren	RB Dresden III : RSV III	
(09:45) D-Junioren	RSV : Dresdner SC 1898	
(10:30) F-Junioren	RSV : FV Löbtauer Kickers	
(10:30) 2. Männer	SG Dresden-Striesen II : RSV II	
(11:00) 1. Männer	SG Dölzchen 1928 : RSV	
(12:15) C-Junioren	RSV : SV Helios 24 Dresden	

Katrin Böse, Abteilung Fußball

### SG Ullersdorf informiert

Ergebnisse vom Wochenende:		
Sa 02.04.	1. Männer – Heidenauer SV 2.	4:2
So 03.04.	Frauen – Pohla	5:1
So 03.04.	E-Jugend – SG Traktor Reinhardtsdorf	1:9

### Die nächsten Spiele:

Sa 09.04.	10:00 Uhr	SV Struppen – F-Jugend
Sa 09.04.	15:00 Uhr	1. Männer – SSV 1862 Langb.
So 10.04.	09:00 Uhr	SG Schönfeld 3. – E-Jugend

Jacqueline Krüger; Schriftführung  
SG Ullersdorf e.V.; [www.sg-ullersdorf.org](http://www.sg-ullersdorf.org)

## Radeberg wird wieder bunt!

Es ist Frühling geworden und überall zeigt sich Farbe. So auch in den Ständern der Aktion „Fahrradeberg“.



Ab dem 07.04.2016 werden die Räder, die in der Winterpause von den fleißigen „Schraubern“ verkehrstüchtig gemacht wurden (leider auch einige, die mutwillig beschädigt waren), den Bürgern und Gästen unserer Stadt wieder kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Initiatoren wurden durch die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde der Stadt Radeberg neu ermutigt und wollen es schaffen, dass bald 50 Leihräder rollen. Dazu werden aber dringend weitere „Schrauber“ gebraucht! Wer macht mit? Bitte per Mail unter [info@fahrradeberg.de](mailto:info@fahrradeberg.de) oder 03528 443333 melden.

Nicht zuletzt sind wieder die vielen Radeberger Bürger gefragt, die ein „Auge“ für die Räder haben und weiterhin zweckdienliche Hinweise geben, um die wenigen „Dauernutzer“ und „Randallierer“ ausfindig zu machen. Schon mal ein Danke im Voraus!

Zum Schluss noch eine Info: Zum Anradeln am 24.04.2016 wollen wir mit Informationen und Aktionen präsent sein. Näheres wird demnächst bekannt gegeben.

Infotafel liegen im Bürgerbüro weiter aus und auf der Homepage [www.fahrradeberg.de](http://www.fahrradeberg.de) sind alle Informationen zusammengefasst.

Gert Loose

...Heizkostenabrechnungen...Betriebskostenabrechnungen...  
**PHILIPP**  
HEIZKOSTENERMITTLUNG  
Neue Adresse  
Telefon 0 35 28/ 41 20 20  
Fax 0 35 28/ 41 07 25  
Internet [www.philipp-hke.de](http://www.philipp-hke.de)

...Wärmezähler...Wasserzähler...Heizkostenverteiler...Funkablesung...

**Wir feiern unser 20 jähriges Firmenjubiläum und den Umzug in unsere neuen Geschäftsräume.**

Nach über einjähriger Bauzeit ist ein Teil unserer neuen Geschäftsräume bezugsfertig. Unser neues Domizil befindet sich in der alten Schule in Seifersdorf, welche 1840 erbaut wurde. In den neuen Räumen ist ein optimales Raumklima entstanden. Eine ökologische Bauweise, wie Dämmung mit Holzweichfaserplatten und farbigem Lehmputz- kombiniert mit einer Wand- und Deckenstrahlheizung, ermöglicht dieses. Machen Sie sich selbst ein Bild.

Wir feiern unser 20 jähriges Firmenjubiläum und unseren Umzug vom 14.04.-15.04.2016. Ab jeweils 12.00 Uhr steht ein Teil unserer neuen Räume zur Besichtigung offen. Wir haben einige kulinarische Genüsse zur Feier organisiert, wie z. B. Indisches Essen. Gebacken und gebraten wird mit einem Tandoori. Weiterhin gibt es eine spanische Paella.

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch.**  
Neue Adresse ab dem 18.04.2016  
Seifersdorf, Kirchgasse 3, 01454 Wachau

## Ein ganz großer Geburtstag steht kurz bevor.

Unsere Sächsische Zeitung wird 70 Jahre!

Mit großem Interesse erfreuen sich nach wie vor unsere Bürger am wohl wichtigsten Papier des Tages. Dabei könnten SIE zukünftig eine wichtige Rolle spielen. Als Zusteller unseres Medienvertriebes liefern Sie dem Leser noch vor dem Frühstück brandaktuelle Neuigkeiten über Themen wie Politik, Wirtschaft, Sport oder Regionales. Und Sie verdienen dabei Geld und bleiben durch Bewegung an der frischen Luft gesund und fit. Trauen Sie sich!

### Bewerbung ganz einfach:

Je nach eigener Möglichkeit: telefonisch, persönlich und selbstverständlich auch gerne in Schriftform, postalisch, per E-Mail oder Fax. Wir freuen uns auf Sie. Versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung möglich!

**Medienvertrieb Kamenz • Außenstelle Radeberg**  
Heidestr. 70 • 01454 Radeberg • Tel: 03528-418550  
Fax: 03528-418551 • E-Mail: [Radeberg@mv-kamenz.de](mailto:Radeberg@mv-kamenz.de)

**Zumpe**  
Entsorgungs- & Verwertungs-GmbH  
Containerdienst

► **Entsorgung von** Bauschutt, Gips, Holz, Asbest, Dachpappe, Sperrmüll, Industrieabfall, Reifsig, Laub, Gras usw.  
► **Ankauf von** Schrott u. Buntmetall, Papier usw.  
► **Lieferung von** Kies, Frostschutz, Mörtel usw.

Bei Selbstanlieferung von März bis Dezember verlängerte Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 6.30 bis 15.30 Uhr  
Mo. + Mi. bis 18.00 Uhr

01454 Radeberg  
Oststraße 1e  
Tel. 03528/44 14 04  
[www.zumpe-containerdienst.de](http://www.zumpe-containerdienst.de)  
kontakt@zumpe-containerdienst.de

**TRAPEZBLECH 1. Wahl und Sonderposten**  
Werksverkauf, cm-genau, bundesweite Lieferung  
Telefon 0351-889613 0 – [www.dachbleche24.de](http://www.dachbleche24.de)

## INDIVIDUELLE NACHHILFE

■ Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen  
■ Motivierte und erfahrene Nachhilflehrer/-innen

Beratung vor Ort: Mo.-Fr. 15-18 Uhr  
RADEBERG, Dresdner Str. 21  
Tel. Beratung: Mo.-Fr. 8-20 Uhr – ☎ 03528/45 57 78

[www.schuelerhilfe.de](http://www.schuelerhilfe.de) **Schülerhilfe!**

**wohnbau RADEBERG**  
Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH

Oberstraße 15  
01454 Radeberg  
Tel. 03528/ 48 34-0, Fax 48 34-33

**Mietwohnungen**

<b>2-Raum-WE</b> Heidestr. 168 3. OG links, ca. 51 m <sup>2</sup> , Wfl. m. Balk., 315 € p.M. zzgl. NK, Bauj. 1959, Fernwärmeheizung Verbrauchsausweis, Endenergieverbrauch 75 kWh/m <sup>2</sup> a, Vermietung ab sofort möglich	<b>2-Raum-WE</b> Juri-Gag.-Str. 14 3. OG links, ca. 48 m <sup>2</sup> , Wfl., 240 € p.M. zzgl. NK, Bauj. 1967, Fernwärmeheizung, Verbrauchsausweis, Endenergieverbrauch 84 kWh/m <sup>2</sup> a, Vermietung ab sofort möglich	<b>2-Raum-WE</b> Schönfelder Str. 32 3. OG rechts, ca. 48 m <sup>2</sup> , Wfl., 290 € p.M. zzgl. NK, Bauj. 1964, Fernwärmeheizung, Verbrauchsausweis, Endenergieverbrauch 87 kWh/m <sup>2</sup> a, Vermietung ab sofort möglich
--	--	---

Weitere Angebote finden Sie im Internet unter: [www.wohnbau-radeberg.de](http://www.wohnbau-radeberg.de)  
**Außerdem verfügen wir über ein umfangreiches Angebot an Eigentumswohnungen für Kapitalanleger!**  
**Bauland** in verschiedenen Größen!  
Weiterhin übernehmen wir gern Ihre Haus- oder Wohnungsverwaltung!

gut und sicher wohnen

**MUSIKSCHULE HERRMANN** 01454 Radeberg **Dresdner Straße 59e & 03528/ 41 14 26**  
Saxophonunterricht beim Profi - schnell Platz sichern. Schnupperkurs gratis!

## IMPRESSUM

Für Anzeigenveröffentlichungen gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 18/11/2014.

„die Radeberger“ ist unabhängig und offen für den Dialog zu allen Fragen. Veröffentlichungen, gezeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Unbestellte Zuschriften, Fotos, Zeichnungen u. a. müssen nicht veröffentlicht werden.

Für Preisangaben und Satzfehler in den Veröffentlichungen übernimmt „die Radeberger“ keine Haftung. Alle Nachdruckrechte liegen ausschließlich beim Herausgeber „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH.

### Bitte beachten:

E-Mails ohne eindeutigen Betreff und Absender werden aus Sicherheitsgründen sofort gelöscht!

Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für die Stadt Radeberg und umliegende Gemeinden

Herausgeber, Verlag und Satz:  
„die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH  
Oberstr. 16a, 01454 Radeberg,  
Tel. 03528-44 23 01, Fax 44 22 91

Geschäftsführer: Ingo Engemann  
verantwortlicher Redakteur und Anzeigenleiter: Ingo Engemann  
Druck: Dresdner Verlagshaus Druck GmbH  
Verteilung: Radeberger Verteilservice Inh. Ingo Engemann

**Nächster Redaktions- und Anzeigenschluss:**  
für Ausgabe 15: 12.04.2016, 08.00 Uhr  
für Ausgabe 16: 19.04.2016, 08.00 Uhr

Ausgabe Nr. 15 erscheint am: 15.04.2016  
Ausgabe Nr. 16 erscheint am: 22.04.2016

[www.die-radeberger.de](http://www.die-radeberger.de)  
E-Mail: [zeitung@die-radeberger.de](mailto:zeitung@die-radeberger.de)

# Dienstleistungen ganz in Ihrer Nähe

**MEISTERBETRIEB GMBH**  
**Tino Boden**  
 Heizung · Gas · Sanitär · Badplanung  
 Tel. 0 35 28 / 44 73 82 · Funk 01 73 / 9 07 02 17

**Elektroinstallation und Reparaturen**  
 für Haushalt, Gewerbe und Industrie  
**Elektro-Klemm GmbH**  
 Radeberg · Dr.-Albert-Dietze-Str. 11  
 Tel. 03528/442 668 · Fax 03528/416 232

**Fliesenlegerfachbetrieb**  
**Natursteinarbeiten · Ofen- und Kaminbau**  
**Voigt & Schulze GbR**  
 Kirchstraße 19 Tel. 035201/ 7 09 48  
 01465 Langebrück Funk 0172/ 359 86 66  
 E-Mail info@voigt-und-schulze.de

**Fliesenleger-Fachbetrieb**  
**Lars Kaiser – Meister**  
 Am Taubenberg 2 – 01454 Radeberg  
 Tel. 03528 417820 – Funk 0172 3440261 – www.edelbelag.de  
**Fliesen · Platten · Strukturputz**  
**Mosaikverlegung · Reparaturservice**

**ZIMMEREI**  
**Palzer**  
 Inhaber Frank Palzer  
 Liegauer Straße 36  
 01465 Langebrück  
 Tel.: 035201 - 818 77  
 mobil: 0162 - 755 23 52  
 Carports Fachwerksanierung Dachstühle  
 Innenausbau Vordächer Holzterassen etc.

**METALLBAU G. WELZ**  
 01477 Kleinwolmsdorf  
 Großberkmannsdorfer  
 Straße 98  
 Tel/Fax 035200/ 2 37 97  
 Service, Fertigung und Montage von Türen, Toren und Zäunen  
 Bauschlosserarbeiten Restaurierungen Schlüsseldienst

**SPILLER & KOLLERT GBR**  
 Dammweg 2  
 01454 Radeberg  
 Tel. 03528/ 45 57 88  
 Funk 0174/6 17 40 19  
 o. 0172/2 73 42 91  
 www.holzbaue-radeberg.de  
 E-Mail: spiller-kollert-gbr@web.de  
**Meisterbetrieb**  
 Dachstühle · Carports · Balkone · Sanierung

**ht**  
**SANITÄR · HEIZUNG · BAUKLEMPNEREI**  
**SOLAR UND WÄRMEPUMPENTECHNIK**  
**HAUSTECHNISCHE INSTALLATIONEN GmbH**  
 Heidestraße 70 · 01454 Radeberg · Tel. 03528/46 21-61 · Fax -62  
 Email: info@hti-radeberg.de · www.hti-radeberg.de  
**NOTDIENST: 0173/ 3 95 86 97**

**MIETGERÄTE UND BAUSTOFFE**  
**IM BAUSTOFFZENTRUM ROSSENDORF**  
 Mo., Mi., Fr. 7:00-16:00 Uhr · Di., Do. 7:00-17:00 Uhr · Sa. 7:30-11:30 Uhr  
**ABHOLUNG/ANLIEFERUNG**  
**rbb**  
 RBB Baustoffe & Baumaschinen GmbH  
 Rossendorf Bautzner Landstraße 386  
 01328 Dresden  
 Tel. 0351 2632124  
 www.rbb-baustoffe.de info@rbb-baustoffe.de

**die dachprofis**  
 Rothkegel & Zaulich GbR  
 Dachdeckerei & Zimmerei  
 Seifersdorfer Str. 29b · 01465 Schönborn · Tel. 03528 / 45 21 23  
 www.die-dachprofis.eu · diedachprofis@gmx.de

**DACH SERVICE STEINHORST**  
 Kleinwolmsdorfer Straße 4, 01477 Arnsdorf, Tel. 0172/3 58 50 36  
 Dachklempnerei  
 Abdichtungen Dach, Terrasse u. Fassade  
 Montagearbeiten

**Raumausstatter HENNING**  
 Inh. Diana Demmer  
 01454 Radeberg, Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße 22  
 © 03528/ 44 34 00  
 Mo.-Fr. 9 - 12.30 Uhr u. 13.15 - 18 Uhr · Sa. 9 - 11 Uhr

**!AUFRUF!**  
 Liebe Leserinnen und Leser,  
 meine liebe Frau sucht seit Jahren ihre leibliche Mutter Karin Schlichting in ganz Deutschland. Unsere letzten Informationen führten uns nach Radeberg. Kennt jemand Frau Karin Schlichting und kann uns helfen mit ihr in Kontakt zu treten? Meine Frau ist 1988 in Altdöbern/Calau geboren, ihre leibliche Mutter müsste in dieser Zeit 26 Jahre gewesen sein.  
**Vielen Dank für Ihre Mithilfe**  
**Jörg Halke, Tel. 015755567031**

**Leserbriefkasten**  
**Leserbrief von Jürgen Kötzing zur Steuererhöhung in der Gemeinde Wachau**  
 Staatlich sanktionierter Diebstahl am Eigentum fleißiger und ehrbarer Einwohner in der Gemeinde Wachau

Nun hat der Gemeinderat von Wachau beschlossen, die Grund- und Gewerbesteuern zu erhöhen, obwohl hierzu überhaupt kein nachvollziehbarer Grund vorhanden ist. Ich betrachte das als staatlich sanktionierten Diebstahl am Eigentum der Einwohner von Wachau. Wenn ein Privatmann Veränderungen an seiner Immobilie vornehmen will, kann er auch nicht auf das Vermögen seines Nachbarn zurück greifen, er muss sich schlicht und ergreifend Geld bei seiner Bank leihen.  
 Was ist denn nun aber in der Vergangenheit in Wachau passiert, dass es jetzt zu dieser Maßnahme gekommen ist.

\* Eingedenk der üppig fließenden Steuerabgaben von Müllermilch hat man sich gleich einmal eine goldene Feuerwehr geleistet, die siebenstellige Summen verschlungen hat. Nach Einschätzung ausgewiesener Fachleute im Brandschutzbereich handelt es sich hier um eine Ausrüstung für eine Berufsfeuerwehr. Der Wahnsinn soll weiter gehen, um in Lomnitz und in Wachau neue Gerätehäuser zu bauen.

\* Obwohl die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung für die Aufgaben doch wohl ausreichend sind, soll nun eine Art Staatskanzlei in einem Objekt in Wachau errichtet werden, was wieder sechsstelligen Beträge verschlingen wird.

\* Man leistet sich großzügig zwei Schlösser, die mehr oder weniger leer stehen oder unbrauchbar sind. Für eine ordentliche Verwaltungsarbeit würde das Schloss in Seifersdorf, bei entsprechender Herrichtung mit geringem Aufwand, völlig ausreichen.

\* Es werden Planungsaufträge vergeben, die Unsummen verschlingen, aber am Ende im Papierkorb landen.

Wer die Bautätigkeit bei der Firma Müllermilch verfolgt, muss kein Finanzfachmann sein, um festzustellen, dass dies das Steueraufkommen der Firma gegenüber der Gemeinde minimiert. Völlig weltfremd wurde aber weiter gewurstelt und nun fällt man aus allen Wolken, dass Müllermilch nicht mehr liefert, obwohl das abzusehen war. Wie kann man nun dieses Missmanagement kaschieren? Man greift unverschämter Weise dem braven Bürger, der sich kaum wehren kann, in die schon gebeutelten Taschen, um die Großmannssucht weiter zu betreiben. Bis heute, und auch in den bisherigen Veröffentlichungen, wird der Finanzbedarf durch die Gemeindeverwaltung nicht nachvollziehbar dargelegt und die Notwendigkeit der Erhöhung untersetzt.  
 Warum muss eine Gemeinde, die sogar die sogenannte „Reichensteuer“ an das Land und den Landkreis abführen muss, die Steuern erhöhen? Das ist den Betroffenen zur erhöhten Zahlung der Grund- und Gewerbesteuer nicht zu vermitteln. Es ist schon erstaunlich, dass die Betroffenen hier nicht aufbegehren.

**Tipps & Termine**  
**Frühlingskonzert des Seifersdorfer Thal e.V.**  
 Sonnabend, 16. April 2016, 16 Uhr auf der Festwiese des Seifersdorfer Tales bei Radeberg:  
 Am Rande des Ozeans  
 Orient Jazz mit dem Ensemble LebiDerya  
 Salah Eddin Maraqa – Qanun; Johannes Stange – Trompete, Flügelhorn; Stefan Baumann – Saxophon, Bassklarinette  
 Joss Turnbull – Percussion, Electronics; telefonische Bestellung: 0351 – 401 57 48  
 Vor dem Konzert findet um 13 Uhr eine Führung durch den Landschaftsgarten statt. Treff 13 Uhr Marienmühle. Ticket Talführung kostenpflichtig.  
 Parken: Seifersdorf, Parkplatz Schönborner Straße  
 Achtung: Bei Regen findet das Konzert in der Kirche Seifersdorf bei Radeberg statt.  
**Seifersdorf:**  
**Einladung zur Jagdhauptversammlung**  
 für alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Seifersdorf findet die Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 15.04.2016, 19.30 Uhr im Seifersdorfer Schloss (Altes Ortsamt) statt.  
**TAGESORDNUNGSPUNKT:**  
 Begrüßung, Rechenschaftslegung des Jagdvorstand für das Jahr 2015, Entlastung des Jagdvorstandes für das Jahr

2015, Finanzen  
 Im Anschluss folgt ein Vortrag über Wildschaden.  
 Für Essen wird gesorgt.  
**Jagdvorstand Seifersdorf**

**Informationen aus dem Bürgerhaus Radeberg**  
**Veranstaltungen April 2016**

Montag:	17.00 Uhr	Frauenchor (außer am 25.04.2016)
	17.30 Uhr	Wirbelsäulengymnastik
Dienstag:	15.30 Uhr	Zeichenzirkel – Blaues Kreuz (am 12. & 26.04.2016)
	18.00 Uhr	Selbsthilfegruppe Sucht – Blaues Kreuz (am 12. & 26.04.2016)
	19.30 Uhr	Lesekreis (wieder am 07.06.2016)
Mittwoch:	09.00 Uhr	Kreativzirkel/Klöppeln
	14.00 Uhr	Handarbeiten
	18.30 Uhr	Geburtsvorbereitungskurs
	18.30 Uhr	Gymnastik für alle Altersgruppen
Donnerstag:	14.00 Uhr	Handarbeiten
	16.15 Uhr	Kindertanz, ab 5 Jahre
	17.00 Uhr	Kindertanz, ab 8 Jahre
Freitag:	14.30 Uhr	Eltern- Kind- Geräteturnen ab 1,5 - 5 Jahre (außer am 29.04.2016)
	15.30 Uhr	Eltern- Kind- Geräteturnen ab 1,5 - 5 Jahre (außer am 29.04.2016)
	16.30 Uhr	Eltern- Kind- Geräteturnen ab 1,5 - 5 Jahre (außer am 29.04.2016)

Zusätzliche Veranstaltungen:  
 Dienstag, 19.04.2016 13.00 – 16.30 Uhr Selbsthilfegruppe nach Krebs  
 Samstag, 16.04.2016 14.00 – 18.00 Uhr Tag der offenen Tür  
 (Regionalstelle Radeberg - Musikschule Bautzen)  
 Montag, 25.04.2016 17.30 – 19.30 Uhr Selbsthilfegruppe nach Migräne  
 Freitag, 29.04.2016 14.30 – 19.30 Uhr Blutspende

Alle Angaben unter Vorbehalt. In den Ferien finden regulär keine Veranstaltungen statt. Änderungen sind jedoch möglich und obliegen den jeweiligen Gruppen. Anfragen und Anmeldungen bitte unter der Telefonnummer: 03528 - 411863 oder per Email: buergerhaus@radeberg.com  
 Weitere Veranstaltungshinweise für Radeberg finden Sie im Internet unter www.radeberg.de oder in den Auslagen im Bürgerbüro des Rathauses.

**Lock-o-motive ein Projekt des Stellwerk e.V.**  
 Heidestr. 70, Gebäude 303, 01454 Radeberg  
 Ansprechpartner Anna-K. Czermak  
 Unser Thema im April 2016 – Der Frühling kommt ...  
 11.04. 15.30 – 17.30 Uhr  
 Lock-o-motive: Spielplatz Juri-Gagarin-Straße  
 12.04. 16.00 - 18.00 Uhr  
 Musikwerkstatt: Planung - Was bringt das nächste Konzert?  
 13.04. 15.00 – 17.00 Uhr  
 Mädchen- und Kreativtreff: Quilling – Schmetterling selbst geb.  
 14.04. 14.30 - 17.30 Uhr  
 Fahrradwerkstatt: Ist dein Fahrrad fit für Radtouren?  
 14.04. 14.30 – 17.30 Uhr  
 Holzwerkstatt: Reparatur von Holzspielzeug  
 15.04. 16.00 – 18.00 Uhr  
 Modelleisenbahn: Modellbahnpflege

**Begegnungsstätte der Volkssolidarität Radeberg „Am Markt“**  
**Veranstaltungen im April 2016**  
 11.04. 14.00 Uhr Gedächtnistraining-Übungen zum Training der Hirnleistung in stressfreier, lockerer Atmosphäre  
 12.04. 13.30 Uhr Kaffee und Spielenachmittag  
 14.04. 14.30 Uhr Kreatives gestalten  
 Kaffeenachmittag – Alles singt mit Herrn Küchler

**Begegnungsstätte der Volkssolidarität Radeberg „Am Heiderand“**  
**Veranstaltungen im April 2016**  
 11.04. 14.00 Uhr Treffen zu Handarbeiten, miteinander reden und gemütlich eine Tasse Kaffee trinken  
 12.04. 17.30 Uhr Seniorentanz  
 12.04. 09.30 Uhr Gedächtnistraining  
 14.00 Uhr Spielenachmittag  
 14.04. 09.30 Uhr Seniorengymnastik  
 14.30 Uhr Geschichtliches mit Herrn Gebauer  
 17.00 Uhr Der „Kluge“ Stammtisch lädt ein  
 15.04. 08.45 Uhr Seniorentanz

**AWO-Seniorenclub Radeberg**  
 Pulsnitzer Str. 67, Tel. 03528/416916  
**Veranstaltungen im April 2016**  
 11.04. 12.00 Uhr Treff der Skat- und Rommelspieler  
 12.04. 09.30 Uhr Spielevormittag

**Seniorentreff Großberkmannsdorf**  
 Liebe Seniorinnen und Senioren, der Heimatverein Großberkmannsdorf e. V. lädt sehr herzlich zum Seniorentreff im Dorfgemeinschaftshaus Alte Hauptstraße 24 am Donnerstag, d. 21.04.2016, 14 Uhr ein.  
**Auf Ihr Kommen freut sich der Vorstand**

**Seniorenclub Lomnitz**  
 Bitte vormerken für Mai 2016  
**Dienstag, 3. Mai 2016,**  
**Start: 15.00 Uhr am „Schmalzberg“**  
 Kremserausflug in die Lausnitzer Heide mit Halt u. a. am Gondelteich Höckendorf; Ende ca. 18.00 Uhr, anschließend Abendessen, auch für Radfahrer möglich  
**Freitag, 20. Mai 2016, Start 8.30 Uhr**  
 zum Ausflug u.a. mit Schifffahrt von Dresden nach Pillnitz  
 Anmeldungen sind ab 14. April bei Frau Reuter (53831) möglich. Bitte beachten Sie auch die Aushänge.

**Stadtkirche Radeberg**  
 Sonnabend, 9. April 2016, 19.00 Uhr,  
 „Halleluja“  
 Jugendkantorei Radeberg; Solist: Ben Höhnel; Leitung: Kantor Rainer Fritzsche; Eintritt frei  
**Ev.-Luth. Pfarramt Radeberger Land**  
 An der Kirche 5, 01454 Radeberg

## In ehrendem Gedenken

**Danksagung**  
 Die Stimme, die vertraut war, schweigt.  
 Ein Mensch, der uns lieb war, ging.  
 Was bleibt sind Liebe, Dank und Erinnerungen.  
 Für die aufrichtige Anteilnahme durch stillen Händedruck, liebe Worte und Geldspenden beim Abschied von unserem lieben Lebensgefährten, Vater, Schwiegervater und Opa, Herrn  
  
**Maximilian Eichhorn**  
 geb. 04.12.1938 gest. 24.02.2016  
 danken wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten von ganzem Herzen.  
 Unser Dank gilt auch dem Pflegedienst ASB Radeberg, der Arztpraxis Dr. Hänel, den „Kluge Stammtisch“, dem Sportheim Fam. Tatz, Dank gilt auch dem Bestattungshaus Winkler sowie dem Redner Herrn Meyen.  
**In stiller Trauer**  
**Seine Kinder mit Familien**  
**Seine Lebensgefährtin Annelies mit Kindern**  
 Radeberg, im April 2016

**Ein Leben hat sich erfüllt.**  
  
 In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meinem lieben Ehemann, unserem Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa  
**Walter Lehmann**  
 geb. 21.12.1926 gest. 31.03.2016  
 In stiller Trauer  
 Seine Rosemarie  
 seine Kinder mit Familien  
 Liegau-Augustusbad, im April 2016

**S&D Träger Service & Dienstleistung**  
 Beräumungen · Transporte · Hausmeisterdienste  
**0174 20 85 185 – www.sd-traeber.de**

**Grabmale und Felsen**  
 Ausstellung · Beratung · Katalog  
 in 01896 Lichtenberg · www.Natursteine-Rentzsch.de

**TAXI –Leheis**  
**Inhaber: R. Tschirner**  
 Radeberger Str. 9, 01454 Wachau  
 2 PKW, 2 Kleinbusse (je 8 Pers.) für Rollstuhltransport  
 Fahrten zur Chemotherapie Krankenfahrten und Bestrahlung alle Kassen  
**Taxi-Ruf 03528 447362**

**WINKLER Bestattungshaus GmbH**  
**Tag und Nacht ☎ 03528/44 20 21**  
 Pulsnitzer Straße 65a · 01454 Radeberg  
 Fax 03528/41 71 15 · www.bestattungshauswinkler.de  
 Fachgeprüfter Bestatter im Familienunternehmen  
 Bestattungsregelung zu Lebzeiten  
 Sämtliche Beratungsgespräche werden auf Wunsch in Ihrem Haus geführt

# FRIEDHOFSDRDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF

## der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde

### Leppersdorf vom 01.01.2016

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Leppersdorf erlässt folgende Friedhofsordnung:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

##### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feiern- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

##### B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

##### III. Grabstätten

##### A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten

##### B. Reihengrabstätten

- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

##### C. Wahlgrabstätten

- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

##### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 27 Entfernen von Grabmalen
- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

##### E. Alte Rechte

##### F. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung
- § 40 Zuwerdhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

##### I. Allgemeines

##### § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Leppersdorf steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Leppersdorf.
- Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Leppersdorf.
- Der Friedhof ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

##### § 2 Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leppersdorf sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich

der politischen Gemeinde Leppersdorf hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

##### § 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

##### § 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den die Pfarramt- und Friedhofsverwaltung Pulsnitz, Kirchplatz 1 wenden.

##### 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet

- a) in den Monaten Mai bis September von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- b) in den Monaten Oktober bis April von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,

- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

- h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
- j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,

- k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,

- l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

##### § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrjähriger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes.

##### § 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

##### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feiern- und Leichenhallen

##### § 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

##### § 9 Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnischeines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsrechtlich an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

##### § 10 Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

##### § 11 Feierhalle

1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.

2) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

3) Die Feierhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet oder geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

4) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

5) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt das Bestattungsinstitut. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

##### § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

##### § 13 Musikalische Darbietungen

1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

##### B. Bestattungsbestimmungen

##### § 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

##### § 15 Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

##### § 16 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabtigel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

##### § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

##### § 18 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei

Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

##### § 19 Särge und Urnen

1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfdenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabsaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

##### III. Grabstätten

##### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 20 Vergabebestimmungen

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

##### § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

2) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

3) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

##### § 22 Grabpflegevereinbarungen

##### § 23 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m bis 1,50 m Höhe 16 cm betragen.
- 5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

##### § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7) Nicht gestattet sind

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

##### § 21a Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen entfällt

§ 23 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m bis 1,50 m Höhe 16

## FRIEDHOFSORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF

der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde  
**Leppersdorf** vom 01.01.2016

### Fortsetzung von Seite 7

4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeneinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturalisierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

### § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### § 27 Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen

Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

### B. Reihengrabstätten § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

- Leichenbestattung,
  - Verstorbene bis 5 Jahre
  - Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
  - Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe 15 cm
- Verstorbene über 5 Jahre
  - Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
  - Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe 15 cm
- Aschenbestattung
  - Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

### C. Wahlgrabstätten § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 0,60 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Würde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die leiblichen Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 31 Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften - § 32 - § 38 aufgehoben

#### § 39 Grabstättengestaltung

1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden

Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.

3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.

4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, die mehr als ein Viertel der Grabstelle bedecken, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde

8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 40 Zuwiderhandlungen

1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.

2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

#### § 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

#### § 42 Öffentliche Bekanntmachung

1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt Radeberg „Die Radeberger“ und ist im Pfarramt Pulsnitz erhältlich.

3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Pulsnitz, Kirchplatz 1. Außerdem werden die Friedhofsordnung/ die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

#### § 43 Inkrafttreten

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde/des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Leppersdorf von 1964 außer Kraft.

Leppersdorf, 15.11.2015

Ev.-Luth. Kirchgemeinde

Leppersdorf

Der Kirchvorstand

Katharina Hiecke

Vorsitzender

Silvio Kaiser

Mitglied

Vorstehende Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leppersdorf wird unter der Maßgabe nachstehender Änderung **bestätigt**.

§ 20, Abs. 3) enthält folgende Neufassung:

3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an

- Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung
- Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung

Teil D mit den §§ 32 bis 38

wird aufgehoben.

§ 39 erhält folgende neue Überschrift:

§ 39 Weitere Richtlinien zur Grabgestaltung

Dresden, den 22.02.2016

Ev.-Luth.

Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein, Leiter Regionalkirchenamt



Siegel



Siegel

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

### (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leppersdorf in Wachau OT Leppersdorf

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde / das Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leppersdorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Leppersdorf beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 1 Jahr festgesetzt und kann höchstens 5 Jahre im Voraus gezahlt werden. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

#### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 7 Gebührentarif

##### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	300,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	700,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1400,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	700,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	35,00 €
	nach 2.1.2	70,00 €
	nach 2.2.1	35,00 €

##### II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	365,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	394,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	189,00 €

##### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

##### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **11,40 €** pro Grablager/pro Jahr.

##### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	50,00 €
----	---	---------

##### B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	19,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	9,50 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	19,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	9,50 €

##### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

##### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der nachfolgenden Tageszeitung Amtsblatt Radeberg „die Radeberger“ und ist im Pfarramt Pulsnitz erhältlich.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Pulsnitz, Kirchplatz 1 und kann zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

##### § 10 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.